

Die Bewirtschaftung der Kohle.

in Berlin, 27. Febr. (Preis-Zeit.) Die von uns bereits ihrem Inhalte nach skizzierte Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Kohle hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die im Deutschen Reich vorhandenen Erzeugnisse der Steinkohlen- und Braunkohlenwerke (Steinkohlen, Braunkohlen, Briketts und Koks) für die Versorgung des Inlandes sowie für die Ausfuhr in Anspruch zu nehmen.

§ 2. Der Reichskanzler kann die zur Durchführung des § 1 erforderlichen Bestimmungen treffen. Er kann insbesondere Erzeuger und Besitzer der im § 1 bezeichneten Brennstoffe anweisen, die Brennstoffe an von ihm bestimmte Personen oder Stellen zu überlassen und zur Uebergabe erforderliche Handlungen vorzunehmen. Er kann Auskunft über die Vorräte, die Erzeugung und den Verbrauch der im § 1 bezeichneten Brennstoffe fordern.

§ 3. Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen eine auf Grund des § 2 erlassene Bestimmung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark, oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, sowie, daß neben der Strafe die Brennstoffe, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden können.

§ 4. Hat der Reichskanzler den Erzeuger oder Besitzer von Brennstoffen angewiesen, die Brennstoffe einem Dritten zu überlassen und kommt eine Einigung über den Uebernahmepreis nicht zustande, so wird der Uebernahmepreis durch ein Schiedsgericht endgültig festgesetzt. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und das Verfahren regelt der Reichskanzler. Er kann bestimmen, welche Summe der Empfänger auf den Uebernahmepreis vorläufig zu zahlen sowie ob und in welcher Höhe der Empfänger Sicherheit zu leisten hat. Im übrigen regelt der Reichskanzler die Bedingungen, unter denen die Ueberlassung zu erfolgen hat. Er kann bestimmen, daß die von ihm angeordneten Handlungen ohne Rücksicht auf die Feststellung oder Zahlung des Uebernahmepreises vorzunehmen sind.

§ 5. Das Schiedsgericht (§ 4) kann auf Antrag bestehende Vertragsverpflichtungen mit Rücksicht auf Anordnungen, die gemäß § 2 ergehen, ganz oder teilweise aufheben oder ändern.

§ 6. Der Reichskanzler kann die Befugnisse, die ihm nach dieser Verordnung sowie im übrigen hinsichtlich des Verkehrs mit den im § 1 bezeichneten Brennstoffen zustehen, ganz oder teilweise durch eine seiner Aufsicht unterstehende Behörde ausüben. Er bestimmt das Nähere über Einrichtung, Geschäftskreis und Geschäftsgang dieser Behörde.

§ 7. Die Verordnung tritt am 26. Februar 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Diese neue Verordnung, die dem Reichskanzler starke Machtmittel zur Bewirtschaftung der Kohle in die Hand gibt, ist sehr interessant. In England hat die Regierung bekanntlich vor kurzem die gesamten Steinkohlen- und Braunkohlenwerke für die Dauer des Krieges auf den Staat übernommen; die Besitzer werden auf Grund der Erträgnisse des Jahres 1913, also des letzten Friedensjahres, entschädigt. Die Reichsregierung sucht ähnliche Zwecke, wie sie in England damit erreicht wurden, jetzt auf einem ganz anderen Wege zu erreichen. Erzeugung und Vertrieb der Kohle bleiben frei. Aber der Reichskanzler wird ermächtigt, einzugreifen, wo die Bedürfnisse des Krieges es verlangen. Er kann danach die vorhandenen Steinkohlen-, Braunkohlen-, Briketts- und Koks- für die Versorgung des Inlandes, sowie für die Ausfuhr in Anspruch nehmen. Er kann Erzeuger und Besitzer dieser Brennstoffe anweisen, sie an von ihm bestimmte Personen oder Stellen zu überlassen, er kann ein Schiedsgericht einsetzen, das in diesen Fällen den Uebernahmepreis bestimmt, falls eine Einigung darüber nicht zustandekommt, und das auch berechtigt ist, mit Rücksicht auf die getroffenen Anordnungen alle Vertragsverpflichtungen der Kohlen- und -Händler ganz oder teilweise aufzuheben. Hierdurch erhält das Reich vor allem die Möglichkeit, die deutsche Kohle im Inlande in erster Reihe den Kriegswirtschaftlichen Betrieben, besonders also der Kriegsindustrie, zuzuführen; es kann damit nicht nur für die bevorzugte Belieferung dieser Betriebe sorgen, sondern gleichzeitig auch umstellungsfähigen Betrieben, die sich bisher den Bedürfnissen der Kriegswirtschaft freiwillig noch nicht angepaßt haben, die Versorgung mit Kohle erschweren und dadurch einen heilsamen Druck auf sie ausüben. Die Regierung erhält außerdem die Möglichkeit, auf die Erfüllung der Versprechungen, die den Neutralen zur Erleichterung des englischen Druckes in Bezug auf ihre Versorgung mit deutscher Kohle gemacht worden sind, einen stärkeren Einfluß als bisher auszuüben. Ob besondere Mißstände und Schwierigkeiten Anlaß zu dieser Verordnung gegeben haben, ist nicht bekannt geworden; für die Erfassung der Kohle im Interesse der inneren und äußeren Kriegswirtschaft wird sie jedenfalls von Nutzen sein.